

§1 Name, Sitz und Vereinszweck

Der Verein führt den Namen „Junge Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Österreich“ (JMKGÖ). Er hat seinen Sitz in Salzburg.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung), insbesondere soll zur besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung die Fort- und Weiterbildung der jungen Ärztinnen auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Österreich gefördert werden; diesem Zwecke dient allenfalls anfallendes Vereinsvermögen, das auch zur Risikoabdeckung der unter §2 der Vereinssatzung angeführten Maßnahmen dient.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Satzungen angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine sonstigen Zuwendungen der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheidung aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung bestehen für das einzelne Vereinsmitglied keine Ansprüche auf das gemeinnützige Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder, deren wissenschaftlicher Austausch sowie die Interessenvertretung der AssistenzärztInnen der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Österreich.

1. durch Abhaltung von Versammlungen (online und in Präsenz),
2. durch die Veranstaltung eines wissenschaftlichen Forums (online und in Präsenz),
3. durch die Veranstaltung von Fortbildungen (online und in Präsenz),
4. durch die Kontaktaufnahme zu vergleichbaren Gesellschaften im Ausland sowie die Verknüpfung mit VertreterInnen benachbarter Ausbildungsfachgesellschaften im Inland.
5. durch Vernetzung der Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Networking).
6. als Sprachorgan für die Anliegen der sich aktuell in Ausbildung befindlichen AssistenzärztInnen der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie aller Fachabteilungen.

§3 Die Aufbringung der materiellen Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des genannten Zieles sollen aufgebracht werden:

1. durch Mitgliedsbeiträge,
2. durch gewidmete Zuwendungen,
3. durch Erträgnisse aus Veranstaltungen,
4. durch Werbemittel.

Die genannten Mittel werden auf das Bankkonto der Vereinskasse überwiesen oder, sollte es sich um Bareinnahmen handeln, zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu Buchgeld umgewandelt (auf das Vereinskonto in Bar eingezahlt).

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder:

Es sind ordentliche Mitglieder, Seniorsmitglieder und Ehrenmitglieder vorgesehen.

- a) Die Neuaufnahme in die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied. Als ordentliches Mitglied kann jede AssistenzärztIn, die sich in der Ausbildung des Fachschwerpunkts Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Österreich befindet aufgenommen werden. Darüber hinaus können FachärztInnen bis zum 2. Jahr nach Erlangung des Facharzt diploms im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mit aktuellem Tätigkeitsfeld im Fachschwerpunkt Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in Österreich ordentliches Mitglied werden.
- b) Eine Seniorsmitgliedschaft entsteht automatisch aus der ordentlichen Mitgliedschaft, wenn das dritte Jahr nach Erlangung des Facharzt diploms im Fach der Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie abgelaufen ist.
- c) Zum Ehrenmitglied/Alumnus/Alumna können hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden, die den Verein wesentlich gefördert haben. Diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

2. Beitritt:

- a) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes bedarf eines Aufnahmeantrages des Bewerbers, dem die Meldung in der österreichischen Ärzteliste oder eine aktuelle Bestätigung der Facharztausbildung (von der jeweiligen Abteilungsleitung unterschrieben /Facharzt diplom) beigelegt sein muss. Der Antrag erfolgt über die E-Mail-Adresse der JMKGÖ. Der/die BewerberIn gilt als aufgenommen, wenn es im Präsidium eine einfache Abstimmungs mehrheit gibt. Sollte diese nicht zustande kommen wäre eine

Zweidrittelmehrheit für den Beitritt des Bewerbers in der Mitgliederversammlung der JMKGÖ nötig.

- b) Seniorsmitglieder entstehen aus einer ordentlichen Mitgliedschaft nach §4 Abs. 2.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Alumnus/ Alumna erfolgt durch das Präsidium der JMKGÖ mit Zweidrittelmehrheit.

3. Austritt:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) freiwilligen Austritt schriftlich oder per Fax und mit sofortiger Wirkung (Dieser ist gegebenenfalls bis 30. September jeden Jahres dem Präsidium anzuzeigen um den Mitgliederbeitrag für das Folgejahr erstattet zu bekommen.)
- c) durch Streichung (Sie ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Das Recht, die bis dahin fällig gewordenen Beiträge einzuholen, bleibt dem Verein vorbehalten.)
- d) durch Ausschluss. Er ist vorzunehmen, wenn:
 - i. ein Mitglied durch eine gerichtliche Erkenntnis seinen akademischen Grad oder die Berufserlaubnis verloren hat oder
 - ii. einem auf Ausschluss lautenden Antrag zweier ordentlicher Mitglieder in der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit stattgegeben wurde. Ein Antrag auf Ausschluss kann eingebracht werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder seinen Zielen bewusst entgegen arbeitet. Auch die nachgewiesene Absicht dazu und die Herabsetzung des Ansehens des Vereins und seiner Mitglieder können den Antrag auf Ausschluss zur Folge haben.

§5 Die Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft offen, gegebenenfalls nach Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht. Das aktive Wahlrecht in der Hauptversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

§6 Die Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Satzungen zu beobachten und von ihren Rechten nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Alle Mitglieder unter Ausnahme der Ehrenmitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird in der Jahreshauptversammlung – jeweils mit Zweidrittelmehrheit – für das kommende Kalenderjahr beschlossen.
3. Die Mitglieder sind angehalten, berufliche Veränderungen wie zum Beispiel Ordinationseröffnung, Gang in die Ordination, Arbeitsplatzwechsel im Fach und aus dem Fach und Arbeitsniederlegung dem Vorstand mitzuteilen.
4. Mit der Einstellung der Arbeit im Fach eines Mitgliedes endet dessen Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Mitgliederrechte bleiben weiterhin erhalten.

§7 Die Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung,
2. das Präsidium
3. das Vorstandsteam,

§8 Die Mitgliederhauptversammlung

Wenigstens einmal jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Der Termin derselben muss zumindest vier Wochen vorher allen Mitgliedern einzeln an die hinterlegte Email Adresse bekannt gemacht werden. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden, wozu Einladungen wenigstens zwei Wochen vorher erfolgen müssen. Mit der Einberufung einer Hauptversammlung muss auch die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Versammlungen können vor Ort und/oder digital abgehalten werden.

Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Termin schriftlich beim Präsidium eingetroffen sein. Gültige Beschlussfassungen sind nur zu den Punkten der definitiven Tagesordnung (3 Tage vor der Hauptversammlung fixiert) möglich, ausgenommen solche, über die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist schon bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wobei der Begriff „Anwesenheit“ durch den folgenden Satz ausgelegt ist: Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes nicht gegenwärtiges ordentliches Mitglied mit aktiver Stimme vertreten, sofern eine handschriftliche Vollmacht des Vertretenen vorliegt.

Vertretungsvollmachten sind nur für jeweils eine Hauptversammlung gültig und vom Präsidium einzuziehen (dokumentenechte Zustellung). Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später eine Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder Beschlusskraft besitzt.

Jeder Antrag gilt als angenommen bzw. jeder Beschluss gefasst, wenn zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten dafür abgegeben werden, sofern nicht in anderen Paragraphen der Statuten eine andere Mehrheit als entscheidend angeführt ist.

§9 Die Mitgliederhauptversammlung und ihre Obliegenheiten

Den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung obliegt es:

1. den Rechenschaftsbericht der PräsidentIn und den Kassenbericht der/des dritten PräsidentIn/SchatzmeisterIn entgegenzunehmen und über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder zu entscheiden,
2. das Präsidium nach Vorlage einer schriftlichen Bewerbung der Bewerber gemäß §15 zu wählen,
3. über
 - a) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern nach Ablehnung durch das Präsidium
 - b) die Aufnahme von neuen Seniorsmitgliedern
 - c) Anträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereinszu beschließen.

§10 Das Präsidium, die Vertretung nach außen

Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. der/die erste PräsidentIn
2. der/die zweite PräsidentIn
3. der/die dritte PräsidentIn und SchatzmeisterIn

Zusätzlich existiert neben dem Präsidium das Vorstandsteam (bis zu vier zusätzliche Experten für definierte Aufgabenfelder und den beiden AssistentensprecherInnen)

Im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitglieds übernimmt dessen Funktion das im oben angeführten Schema nächstfolgende Präsidiumsmitglied. Alle Funktionen sind ehrenamtlich. Die PräsidentInnen werden auf zwei Jahre gewählt. Das Vorstandsteam wird vom Präsidium (einfache Mehrheitsentscheidung) ernannt und entlassen. Die AssistentensprecherInnen sind automatisch immer fester Bestandteil des Vorstandsteams jedoch ohne Stimmberechtigung. Dem Präsidium und Vorstandsteam obliegen alle Regelungen, welche nicht der Hauptversammlung zukommen.

Gegen das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben sind Misstrauensanträge statthaft. Die schriftlichen Anträge müssen von drei Mitgliedern gefertigt und mit Begründung versehen sein. Das Präsidium ist aufgrund eines derartigen ordnungsgemäßen Antrages verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung binnen zwei bis vier Wochen einzuberufen.

Bei stattgegebenem Antrag ist sofort zur Neuwahl zu schreiten.

Herrscht im Präsidium nicht Einstimmigkeit, entscheidet die einfache Mehrheit im Präsidium und Vorstandsteam.

§11 Präsidium, Zusammensetzung und Obligation

Das Präsidium besteht aus:

1. erster PräsidentIn
2. zweiter PräsidentIn
3. dritter PräsidentIn und SchatzmeisterIn

Der/die 1. PräsidentIn vertritt die Gesellschaft nach außen und führt bei Versammlungen den Vorsitz. Die PräsidentIn zeichnet wichtige Schriftstücke, insbesondere verpflichtende Urkunden gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied.

Der/die erste PräsidentIn oder in seinem/ihren Namen der/die zweite PräsidentIn beruft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, Sitzungen des Präsidiums ein. Die Einladung erfolgt unter Angaben der Beratungspunkte. Die Sitzung kann ad hoc einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums ist eine Sitzung einzuberufen.

Aufgaben des Präsidiums:

1. Einberufung der Mitgliederhauptversammlung.
2. Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

3. Beschlussfassung über Vorschlag zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
4. Vorbereitung der Sitzung des Vorstandes.
5. Beschlüsse sind mit Einstimmigkeit der Präsidenten zu fassen. Herrscht im Präsidium nicht Einstimmigkeit, entscheidet die einfache Mehrheit im Präsidium und Vorstandsteam.
6. Berufung der Mitglieder des Vorstandsteams.

Die dritte PräsidentIn ist die SchatzmeisterIn des Vereins. Sie ist für laufende Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag, der dem sechsfachen Mitgliedsbeitrag entspricht, auch alleine zeichnungsberechtigt, darüber hinaus benötigt er/sie die Zustimmung der ersten PräsidentIn oder der zweiten PräsidentIn.

Zu den Kernaufgaben der SchatzmeisterIn zählen

1. Abwicklung des Zahlungsverkehrs
2. Erstellung einer Steuererklärung
3. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
4. Berichterstattung über die Vermögenslage im Rahmen der JMKGÖ-Versammlung

Die Vollmacht über das Vereinskonto muss spätestens 14 Tage nach Kundgebung des Wahlergebnisses der Präsidiumswahl auf den/die NachfolgerIn übertragen werden, sollte es sich nicht um ein und dieselbe Person handeln.

Weitere/weiterer VollmachtsträgerInnen über das Vereinskonto ist der/die erste PräsidentIn. Diese Vollmacht muss ebenfalls spätestens 14 Tage nach Kundgebung des Wahlergebnisses der Präsidiumswahl auf den/die NachfolgerIn übertragen werden, sollte es sich nicht um ein und dieselbe Person handeln.

§12 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere über die Anfechtung des Vereinsausschusses, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, den Vorsitz führt das drittgewählte Mitglied. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen

wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§13 Der Ehrenrat

In Angelegenheiten von denen vorgebracht wird, dass sie den Ruf des Vereins oder von Mitgliedern schädigen und/oder das Gesetz verletzt haben, tritt der Ehrenrat zusammen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. einer/m Juristin/Juristen
2. dem/der AssistentensprecherIn als Vorsitz des Ehrenrats (im Falle einer Verstrickung in den Vorwurf wird der/die StellvertreterIn berufen)
3. einem per Los gewählten ordentlichen Mitglied, das weder vom Vorwurf betroffen ist oder ihn vorgebracht hat.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht im Präsidium oder Vorstandsteam (Ausnahme AssistentensprecherInnen) der JMKGÖ vertreten sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von dem/der ersten PräsidentIn wie vorgesehen vorgeschlagen/bestimmt. Der/die JuristIn wird in der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Funktionsperiode des Ehrenrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Ehrenrat wird über Antrag:

1. seines/seiner Vorsitzenden
2. des Präsidiums
3. jedes ordentlichen Mitgliedes der Jungen Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Österreich tätig

Der Ehrenrat entscheidet in Dreiersenaten unter Vorsitz des/der AssistentensprecherIn. Die Ergebnisse der Beratung des Ehrenrates werden in einer schriftlichen Empfehlung an das Präsidium weitergeleitet. Die Empfehlung kann lauten auf:

1. Verwarnung

2. Ausschluss aus dem Verein

Wird vom Ehrenrat ein Ausschluss aus der Gesellschaft empfohlen, so hat das Präsidium eine außerordentliche Präsidiumssitzung mit Vorstandsteam einzuberufen, um über diese Empfehlung zu entscheiden. Das Gremium entscheidet mit qualifizierter Mehrheit (drei Viertel der anwesenden Mitglieder).

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig.

Ist bei Befassung des Ehrenrates gegen das betroffene Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren und/oder standesbehördliches Disziplinarverfahren anhängig, so ist die Beschlussfassung des Ehrenrates bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen und/oder standesbehördlichen Disziplinarverfahrens zu unterbrechen und nach rechtskräftigem Abschluss der genannten Verfahren ohne Verzug wieder aufzunehmen.

§14 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins können von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden. Diese Anträge sind den allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für eine Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung karitativen Zwecken zu, worüber die Hauptversammlung beschließt.

§15 Wahlmodus PräsidentInnen

Die PräsidentInnen Wahl findet frei, geheim, gleich, allgemein und unmittelbar nach dem Prinzip der absoluten Mehrheitswahl statt. Im ersten Wahlgang für das Amt des/der ersten PräsidentIn werden die zwei KandidatInnen mit den meisten Stimmen in die Stichwahl geschickt. Ausnahme ist ein/eine KandidatIn erhält mehr als 50 Prozent der Stimmen und ist somit gewählt. Der Wahlgang wird anschließend so oft zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen wiederholt, bis ein Kandidat die Mehrheit erzielt. Falls nach 10 Wahlgängen keine Mehrheit erzielt werden kann, entscheidet das Losverfahren. Anschließend erfolgt die Wahl des/der zweiten PräsidentIn nach

selbigen Vorgehen in einem Separaten Wahlgang. Ebenso wird anschließend die Wahl des/der dritten PräsidentIn abgehalten.

§16 Datenschutzrechtliche Aspekte werden in einer Appendix behandelt.